

Leipziger Tageblatt

Aug 1836.

N 212. Connabends den 30. Juli. 1836.

Vom 1. bis 8. August d. J. konu wegen statt findender Räumung der Elster im Jacobshospital nicht gebadet werden.

Mittheilungen aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig vom 22. Juni 1836.

Der Vorsteher teilte bei Eröffnung der Sitzung dem Collegio mit, daß die aus dessen Mitte gemeinschaftlich mit einer Deputation des Stadtraths von hier nach Dresden abgegangene Deputation die Ehre gehabt habe, J. J. M. M. dem Könige und der Königin, fügleichen J. J. K. R. Hoh. den übrigen Mitgliedern der Königlichen Familie vorgestellt zu werden, und daß Se. Majestät der König die von der Deputation zu Allerhöchstes Thronbesteigung ausgesprochenen Glückwünsche der Stadt Leipzig so wie die im Namen derselben ehehrbietigst hinzugesfügten Versicherungen der treuesten Ergebenheit und des unverbrüchlichsten Gehorsams auf das Gnädigste anzunehmen und die Deputation unter Zusicherung Allerhöchster Landesvaterlicher Huld und Gnade gegen hiesige Stadt zu entlassen geruhet haben.

Es kam darauf ein, wegen Wichtigkeit des Gegenstandes längere Zeit hindurch bei den Stadtvorordneten zur Einsicht der einzelnen Mitglieder vorgelegenes Communicat des Stadtraths zum Vortrage, welches die bei den Vorarbeiten zu dem hiesigen Leetstatute entstandene, und in Folge des von den Bewohnern der Vorstädte ausgesprochenen Wunsches, an der in der Stadt eingerichteten nächtlichen Beleuchtung Anteil zu nehmen, baldmöglichst zu lösende Frage: in welcher Maße, zufolge der allgemeinen Städteordnung §. 10 u. f. eine gänzliche Beleuchtung der Stadt und Vorstädte in communeller Hinsicht zur Ausführung zu bringen sein möchte? so wie die darauf abzielenden von dem Stadtrath unter Zuziehung des diesseitigen Depu-

tirten zum Finanz- und Steuerwesen, gemachten und eintretenden Folles zur höchsten Genehmigung zu bringenden Vorschläge zum Gegenstande hatte. Der Stadtrath, ausgehend von dem Grundsatz, daß eine gleichmäßige Theilnahme an allen städtischen Anstalten und Einrichtungen auch das gemeinschaftliche Aufbringen des dazu nötigen Communalabgabens bedinge, und die Notwendigkeit fühlend, bei den letzteren eine zeitgemäss Form einzutreten zu lassen, wodurch nicht nur, mit Beseitigung der jetzher vielfältig wahrgenommenen zum Theil sehr fühlbaren, vorzüglich aus dem nicht mehr anwendbaren Quartiersteuersüsse herrührenden Missverhältnisse, eine angemessenere. In der §. 82 der Städteordnung gebotene billige Bezeichnung bewirkt, sondern auch die Erhebungssatz jener Abgaben, welche bis jetzt als Real- und Personalschöß, Schutz- und Schutzmittelgeld, Brunnen-, Opfer- und Wächtergeld, theils von der Stadt und Vorstadt gemeinschaftlich, theils von einer dieser Branchen allein, theils auch nur von gewissen Cläffen, z. B. das Brunnengeld von den städtischen Grundstücksbesitzern, zur Stadtreise erhoben werden und von deren fast jede ihre eigene Regie hat, vereinfacht werde, hatte in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der betreffenden Deputation die gewünschte Ausgleichung auf folgende Art zu bewirken für zweckdienlich erachtet. Die Vorschläge gingen nun im Wesentlichen dahin als provvisorium auf die nächsten 3 Jahre mit Einschluß des gegenwärtigen Jahres, 1) den jetzigen Gewerbe- und Personalsteuersatz bei den Communalgefällen der um angefesselten und Gewerbegebenden den Anwendung zu bringen, dagegen